

74. Kann das sachlich und örtlich zuständige Gericht höherer Ordnung, an welches das Gericht niederer Ordnung eine Sache wegen Inzuständigkeit verwiesen hat, die Aburteilung einer den Gegenstand des Verweisungsbeschlusses bildenden That deshalb ablehnen, weil der Verweisungsbeschluß hinsichtlich der Identität der verwiesenen und der ursprünglich unter Anklage gestellten That einen Irrtum enthalte?

St.P.D. §§. 270. 204. 205. 242. 263.

I. Straffenat. Ur. vom 10. November 1884 g. B. u. Gen.
Rep. 2053, 84.

I. Landgericht Hof.

Gründe:

Das Schöffengericht N. hat auf die gegen vier Personen wegen Ruhestörung erhobene Anklage mit Beschluß vom 7. April l. J. seine Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache an die Strafkammer des Landgerichtes H. verwiesen, indem es annahm, daß die den Angeklagten zur Last liegenden Handlungen, — nämlich ein Wirtshausstreit, „infolgedessen es zu tumultuösen Auftritten kam“ und von sämtlichen vier Angeklagten ein Angriff auf einen gewissen B. erfolgte, wobei dieser von allen gemeinschaftlich geschlagen wurde, während später die aus dem Wirtshause entfernten Angeklagten unter Schreien, Schimpfen und Schlagen an die Hausthüre wieder einzudringen suchten, — „schon im Wirtshause eine Übertretung des groben Unfuges nach §. 360 Biff. 11 St.G.B.'s, zugleich aber auch ein Vergehen der gefährlichen Körperverletzung, begangen von mehreren gemeinschaftlich nach §. 223 a St.G.B.'s“ bilden, sodaß gemäß §. 73 St.G.B.'s nur §. 223 a desselben zur Anwendung zu kommen habe, wobei bezüglich der auf der Straße verübten Exzesse zu bemerken sei, daß dieselben nicht als selbständige Handlungen, sondern nur als Fortsetzungshandlungen bezüglich des bereits im Wirtshause verübten Unfuges aufzufassen seien.

Die Strafkammer des Landgerichtes H. sprach die Angeklagten von der Anklage wegen der Übertretung der Ruhestörung frei und verfügte die Einstellung des Verfahrens wegen Körperverletzung, indem sie in letzterer Beziehung ausführte, daß die Unzuständigkeitsklärung im Sinne des §. 270 St.P.D. Identität der That voraussetze, daß hier die Anklage nur wegen Ruhestörung erhoben gewesen sei, die Körperverletzung aber, wenn auch bei demselben Vorgange verübt, doch nach ihren einzelnen Thatbestandsmerkmalen als eine ganz verschiedene und neue That erscheine, sodaß das Schöffengericht mit Unrecht angenommen habe, daß fragliche Körperverletzung eine mit der Übertretung der Ruhestörung identische That sei und deshalb solche von einem irrigen Gesichtspunkte aus an die Strafkammer verwiesen habe. — Das Landgericht könne aber trotz sachlicher und örtlicher Zuständigkeit eine Entscheidung in der Hauptsache schon deshalb nicht treffen, weil bezüglich der Körperverletzung eine öffentliche Klage nicht erhoben sei, sodaß denn auch die Verteidigung, gestützt auf §. 265 St.P.D., gegen sofortige Aburteilung

protestiert habe und dem Landgerichte nur die Einstellung gemäß §. 259 St. P. O. erübrige.

Der gegen diese Entscheidung ergriffenen staatsanwaltschaftlichen Revision war stattzugeben.

Es ist hier nicht veranlaßt, näher darauf einzugehen, ob es an sich möglich sei, daß durch eine Körperverletzung zugleich eine Ruhestörung im Sinne des §. 360 Ziff. 11 St. G. B. begangen werde; es kann auch dahingestellt bleiben, ob gegebenen Falles das Schöffengericht in Wahrheit die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der vor ihm gepflogenen Verhandlung darstellte, ob es insbesondere denselben historischen Vorgang, wie ihn die Anklage im Auge hatte, und wie er sich in der Hauptverhandlung aufklärte, zum Gegenstande seiner Beschlußfassung gemacht hat; jedenfalls hat dasselbe thatsächlich angenommen, daß die vor ihm unter Anklage gestellte und die von ihm an die Strafkammer verwiesene Handlung eine und dieselbe war, und hiermit war auch für die Strafkammer das Recht, wie die Pflicht gegeben, die That in dem ganzen Umfange, in welchem sie dem schöffengerichtlichen Verweisungsbeschlusse zu Grunde gelegt war, ihrer Beurteilung zu unterstellen.

Wenn §. 263 St. P. O. als Gegenstand der Urteilsfindung die „in der Anklage“ bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, erklärt, so ist in dieser Gesetzesstelle unter Anklage nicht die Anklageschrift des Staatsanwaltes, sondern im Hinblick auf §§. 204. 205. 242 St. P. O. der Eröffnungsbeschuß zu verstehen, dem ein Beschluß nach §. 270 St. P. O. völlig gleichsteht. Der Eröffnungsbeschuß und nur dieser ist dafür maßgebend, über welche That das Gericht zu verhandeln und zu urteilen hat. Wenn daher auch das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, bei Fällung des Urtheiles in der materiellen Beurteilung der That weder an die rechtliche, noch an die thatsächliche Auffassung des Eröffnungsbeschlusses gebunden ist, so muß es doch formell einem rechtskräftig gewordenen Eröffnungsbeschlusse insofern gerecht werden, als es denselben vollständig erschöpft und die That, d. i. den historischen Vorgang, welcher dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt, im vollen Umfange zum Gegenstande der Urteilsfindung macht. Ebenso liegt es, wie das Reichsgericht schon in früheren Entscheidungen dargelegt hat,

vgl. Urt. vom 21. November 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff.-
Bd. 5 S. 243,

in der Absicht des Gesetzes, daß, wenn ein auf Grund des §. 270 St.P.O. — sei es mit Recht oder Unrecht — erlassener Beschluß vorliegt, das Gericht, an welches damit die Verhandlung der Sache verwiesen ist, sich der sachlichen Entscheidung nicht weiter entziehen soll, sofern es nur, was hier im angefochtenen Urteile ausdrücklich bejaht ist, sachlich und örtlich zur Aburteilung der Sache kompetent ist.

Die Annahme des erstrichterlichen Urtheiles, daß von der Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage nicht erhoben sei, hängt mit der irrigen Auffassung des Vorderrichters zusammen, daß er befugt sei, die Frage der Identität der That vom Standpunkte des Schöffengerichtes und bezüglich der Zulässigkeit der Verweisung an die Strafkammer seiner nachträglichen Prüfung zu unterstellen. Nach Ansicht des Schöffengerichtes war nun einmal die Ruhestörung und die Körperverletzung, durch welche die Ruhestörung verübt worden sein soll, ein und derselbe historische Vorgang; beide Thaten sollten nur eine einzige, untrennbare Handlung bilden. Wegen der Ruhestörung war öffentliche Klage erhoben; ist jene aber nach der Auffassung des Schöffengerichtes mit der Körperverletzung nur eine That, so erscheint die Körperverletzung der öffentlichen Klage gegenüber nur wie ein neu hervorgetretener Umstand, welcher die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes bedingt, und welche deshalb — sofern das Schöffengericht sachlich zuständig gewesen wäre, — selbst die sofortige Aburteilung nicht gehindert und lediglich die Einhaltung der Vorschrift des §. 264 St.P.O. notwendig gemacht haben würde. Die Beschränkung der Anklage auf den einen Gesichtspunkt der Handlung konnte daher bei mangelnder Zuständigkeit des Schöffengerichtes von dessen Standpunkte aus einer bloßen Verweisung auch wegen des in der Hauptverhandlung neu hervorgetretenen Gesichtspunktes um so weniger entgegenstehen, als das Gericht bei Eröffnungsbeschlüssen nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 204 St.P.O. nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden ist. Jedenfalls kann, da öffentliche Klage und Verweisungsbeschluß nach der bezüglich der Verweisung und ihrer Wirkung nicht mehr anfechtbaren Auffassung des Schöffengerichtes nur eine und dieselbe That betrafen, auch nicht gesagt werden, daß bezüglich dieser That eine öffentliche Klage nicht erhoben sei.

Rechtsirrtümlich war es auch, daß die Strafkammer den auf §. 265 St.P.O. gestützten Protest des Verteidigers gegen die Aburteilung für gerechtfertigt hielt; denn §. 265 ist nur anwendbar, wenn der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt wird, „als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden“, während hier ja gerade mit Rücksicht auf die vom Schöffengerichte angenommene Körperverletzung die Inkompetenz-erklärung und die Verweisung vor die Strafkammer, bezw. die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dieser erfolgt war. Es kann also von dem Hervortreten einer anderen im Eröffnungsbeschlusse noch nicht enthaltenen That, wie dies §. 265 St.P.O. voraussetzt, nicht entfernt die Rede sein.

Gleichfalls rechtsirrig ist es, wenn das Gericht auf „Einstellung“ des Verfahrens wegen Vergehens der gefährlichen Körperverletzung erkannt hat, da sich §. 259 Abs. 2 St.P.O. nur auf die s. g. Antragsdelikte im Gegensatz zu den von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten bezieht, das Verat aus §. 223 a St.G.B.'s aber zur letzteren Kategorie von Vergehen gehört.

Demgemäß war das Urteil aufzuheben und die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.